



## Hans Johann Dübbert

Hans Johann Dübbert wurde am 20. August 1902 in Essen-Borbeck geboren. Als Sohn des Bäckermeisters Anton Dübbert wuchs er als eines von fünf Kindern in der Germaniastraße 204 auf. Er besuchte die Volksschule und absolvierte eine Bäckerlehre im väterlichen Betrieb, der sich im Erdgeschoss des Familienhauses befand. Im Jahre 1919, kurz nach seiner Ausbildung, fand er eine Anstellung als Backstubenleiter in der Brotfabrik Scheele in Essen-Steele. Dort arbeitete er nach Angabe der Anklageschrift nur ein dreiviertel Jahr.

In den Jahren 1919 und 1920 diente er nach eigenen Worten freiwillig in einem Husarenverband unter General Oskar von Watter<sup>1</sup>. Die Papiere, die dies bestätigen, seien, so Dübbert, bei einem Luftangriff den Flammen zum Opfer gefallen. Im Urteil wirkte sich seine Behauptung, dort als Freiwilliger gekämpft zu haben, positiv aus, denn der Richter hatte den Eindruck, dass der Beschuldigte kein „Feigling“ sei.

Im Alter von 18 Jahren wurde er das erste Mal straffällig und wegen eines Uhrendiebstahls vom Schöffengericht Essen-Borbeck zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. In den folgenden Jahren

1) Oskar von Watter, späterer General der Feldartillerie, wurde am 02.09.1861 in Ludwigsburg geboren. Schon im Jahr 1879 wurde er Offizier in der württembergischen Armee und setzte 1903 seine Karriere im preußischen Militär fort. Von 1918 bis in das Jahr 1920 war von Watter Oberkommandeur des 7. Armeekorps an Rhein und Ruhr. Am 11. November desselben Jahres wird er Inhaber der vollziehenden Gewalt im Ruhrgebiet und erobert am 6. und 7. April 1920 die von Arbeitern besetzten Städte Dortmund, Essen, Mülheim und Bochum. Dabei kämpft er gegen die sogenannte „Rote Armee“ und ordnet zahlreiche Erschießungen an. Von Watter stirbt am 23.08.1939 im Alter von 77 Jahren.

bis 1941 wurde er weitere sieben Mal für Betrugs- und Unterschlagungsdelikte mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt. Seine Vergehen scheinen häufig nur der Sicherung seiner Grundexistenz zu dienen, denn er lebte ohne festen Wohnsitz, so der Richter, „von der Hand in den Mund“. Zu seinen Vergehen gehörten kleinere Eigentumsdelikte, wie die Entwendung eines Weckers, um ihn bei einem Pfandleihhaus gegen Bargeld einzutauschen, oder die Veräußerung eines Bügeleisens, das er auf Probe gekauft hatte. Als Motiv gab Dübbert an, sich vom Erlös Essen gekauft zu haben. Nach Verbüßung der letzten Haftzeit, die ein Jahr dauerte, wurde Dübbert am 21. April 1941 vom Wehrbezirkskommando in Essen mit dem Vermerk „k.v., Ersatzreserve I“<sup>2</sup> gemustert. Nach der Musterung hielt er sich noch bis zum 26. Juni 1941 in der Erkrather Straße und eine kurze Zeit in der Münsterstraße in Düsseldorf auf. Das war seine letzte polizeiliche Meldeadresse, bevor sich seine Spur für die Behörden verlor.

Dübbert zog in der nachfolgenden Zeit ohne festen Wohnsitz von Stadt zu Stadt und arbeitete gelegentlich als Aushilfe in verschiedenen Bäckereien. Er schlief kurzzeitig bei seinen Arbeitgebern oder auch in Luftschutzkellern. Ihm war bekannt, dass er sich bei den zuständigen Arbeitsämtern, Militärbehörden und bei der Polizei hätte melden müssen, so seine Aussage bei der Hauptverhandlung. Er handelte also mit Vorsatz. Zur Zeit seiner „Reisen“ betätigte er sich als

2) Das hieß: „kriegsverwendungsfähig“

Schriftsteller. Aus seinem Manuskript „Heimat, Pflug und Schwert“, das bei der Hauptverhandlung dem zuständigen Richter vorgelegen hat, ging seine vaterländische und militärische Überzeugung hervor, die sich an den völkischen Idealen des Dritten Reiches orientierte. Es wurde deutlich, so der Richter, dass der Angeklagte sich zwar dem Wehrdienst entzogen habe, aber kein genereller Gegner des Wehrdienstes sei. Er leide, so der Richter weiter, vielmehr an Größenwahn und betätige sich als nicht eingetragener Schriftsteller<sup>3</sup> auf Gebieten, von denen er nichts verstehe. Die Tatsache, dass Dübbert glaubte, sein Buch sei wichtiger als der Wehrdienst, unterstützte diese Behauptung für den Verhandlungsvorsitzenden.

Für Wehrdienstentziehung hätte der Richter Dübbert auch zum Tode verurteilen können. Für Dübbert haben sich seine bewegte Vorgeschichte, die angegebene Teilnahme am Dienst in einem Husarenverband, sowie sein Manuskript strafmildernd ausgewirkt. Dübbert trat seine Haft direkt im Anschluss an den Verhandlungstermin am

29. Dezember 1943 in Düsseldorf an, wurde jedoch nach kurzer Zeit verlegt und verbrachte zwei Jahre in Werl. Entlassen bzw. befreit wurde er dann von alliierten Truppen am 06. April 1945 aus dem Gefangenenlager Oberems in Gütersloh. In der Zeit zwischen seiner Festnahme am 29. Juli 1943 und dem Beginn der Untersuchungshaft bis hin zu seiner Entlassung wurde er in verschiedenen Haftanstalten untergebracht.

Zu Dübberts Haftsituation ist nur wenig bekannt. Es gibt keine Zeugnisse dafür, dass er sich in besonderem Maße in ärztlicher Behandlung befand oder auffällig wurde. Eine amtsärztliche Eingangsuntersuchung zu Beginn der Haft hatte ergeben, dass der Beschuldigte „außenarbeitsfähig“ war. Ob er daraufhin zur Arbeit eingesetzt wurde und welche Arbeiten er ausgeführt hat, ist leider nicht bekannt. Ein zusätzlicher Vermerk weist lediglich darauf hin, dass er der Gefangenenarbeitsstelle Lippentrup Post, Langenberg (Westf.) zugeordnet wurde.

3) Während des Nationalsozialismus mussten Schriftsteller Mitglied der „Reichsschrifttumskammer“ sein, wenn sie ihre Werke veröffentlichen wollten.

Die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit wird in die Strafrecht nicht eingerechnet ( § 1 Abs. 2 der V.O. über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11.6.1940 -RHRl. I S. 377. Die Strafe ist unter verschärften Bedingungen zu vollziehen. ( § 1 Abs. 4 a.a.O. ) Die Vollzugsanstalt hat dem Verurteilten diese Anordnung bekanntzugeben und ihn über ihre Bedeutung zu belehren.



Aufschlussreich sind die Überweisungspapiere, die jedes Mal bei Haftanstaltswechsel angefertigt wurden auf denen sich der Angeklagte immer wieder als Schriftsteller von den zuständigen Verwaltungsbeamten eintragen ließ.

So gibt es Papiere, auf denen der Beruf des Bäckers eingetragen, Papiere auf denen Dübbert als Schriftsteller bezeichnet und solche Dokumente, auf denen er, mit Maschine geschrieben, erst als Schriftsteller genannt wurde, die dann aber handschriftlich zu Bäcker korrigiert wurden. Diese Belege, sowie ein Antrag auf Aushändigung seiner Stifte, eines Ringbuches und seiner Manuskripte, zeugen davon, dass er weiter versucht hat, schriftstellerisch tätig zu sein.

Nach seiner Entlassung bzw. seiner Befreiung nahm Dübbert wieder Kontakt zu seinen Eltern in Essen-Borbeck auf. Nachfahren berichten, dass er von seinem Vater Anton nach dem Krieg eine kleine Starthilfe in Form eines Wagens mit Pferd bekommen und eine Frau namens Liesl geheiratet habe und mit ihr zwei Söhne hatte.

Im Melderegister der Stadt Essen findet sich auf der Meldekarte Dübberts ein Eintrag über einen weiteren Gefängnisaufenthalt im Jahre 1956/57 und die Berufsbezeichnung „Bäckermeister“. Allerdings ist auch eine zweite Meldekarte vorhanden, in der er als Schriftsetzer und NS-Schriftsteller bezeichnet wird.

TR

**Im Namen des Deutschen Volkes !**

**In der Strafsache**

gegen den Anstreichermeister Christian **H a r t u n g** aus Bochum-Gumme, Josefinenstraße 103, geboren am 27. Mai 1894 zu Bochum, z.Zt. im hiesigen Gerichtsgefängnis in Untersuchungshaft, wegen Wehrkraftzersetzung pp. hat der II. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Hamm i.W. in der Sitzung vom 2. August 1944, an der teilgenommen haben:

Oberlandesgerichtsrat Müller  
als Vorsitzender,  
Oberamtsrichter Willebrand,  
Amtsgerichtsrat Lindscheid  
als beisitzende Richter,  
Staatsanwalt Dr. Staat  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Abhörens von Auslandssendernachrichten in deutscher Sprache in Tateinheit mit Verbreitens volksgefährdender Auslandssendernachrichten sowie wegen Wehrkraftzersetzung zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurteilt.

Auf die verhängte Freiheitsstrafe werden elf Monate und drei Wochen als Untersuchungshaft angerechnet.

Die von dem Angeklagten benutzten Empfangsgeräte werden eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

G r ü n d e .

Der 52 jährige, wegen Betruges im Jahre 1937 einmal geringfügig vorbestrafte Angeklagte ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 17 Jahren. Er hat die Volksschule in Bochum besucht und zweimal das Klassenziel nicht erreicht. Nach der Schulentlassung erlernte er das Anstreicherhandwerk. Bei verschiedenen Meistern war er als Geselle tätig. Er legte im Jahre 1924 die Meisterprüfung ab. Von diesem Zeitpunkt an übte er einen selbständigen Gewerbebetrieb aus.

Im Jahre 1913 wurde der Angeklagte zur Ableistung seiner Militärdienstpflicht eingezogen und rückte bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 mit ins Feld aus. Bis 1918 hat er am Kriege teilgenommen und war bei verschiedenen Kampfhandlungen an der Westfront eingesetzt. Viermal wurde er verwundet, davon einmal verschüttet. Er ist mit dem EK.II. Klasse ausgezeichnet und besitzt das Verwundetenabzeichen in schwarz. Einen Dienstgrad hat er bei der Truppe nicht erreicht.

1917 schloss der Angeklagte seine erste Ehe, die kinderlos blieb. Durch den Tod seiner Ehefrau wurde diese Ehe im Jahre 1920 aufgelöst. Im gleichen Jahre schloss er seine jetzige Ehe.

Aus seinem Gewerbebetrieb erzielte der Angeklagte zuletzt einen mo-



natlichen Verdienst bis zu 500.- RM. In der Nacht vom 13. zum 14. Mai erlitt er in Bochum einen Bombenschaden. Seine Werkstatt wurde hierbei vollständig vernichtet, er selbst war unter den Trümmern verschüttet und wurde erst geraume Zeit später von einer Rettungskolonne ausgegraben.

In den Jahren 1920 bis 1923 war der Angeklagte Mitglied der KPD. Eine Funktion will er nicht ausgeübt, auch aus innerer Überzeugung sich der KPD. nicht angeschlossen haben. Wirtschaftliche Gründe, insbesondere die vorherrschende Arbeitslosigkeit, sollen für den Beitritt bestimmend gewesen sein. In den letzten Jahren vor der Machtübernahme ist er politisch nicht mehr in Erscheinung getreten. Der Partei oder einer ihrer Organisationen gehört er nicht an.

Im Jahre 1942 wurde der Angeklagte von einem Moriz Pöppe aufgesucht, mit dem er früher in der KPD. zusammen gewesen war. Irrend welche Beziehungen bestanden zwischen beiden aber nicht. Der Angeklagte war im Besitze eines Radio-Apparates. Pöppe kam zu ihm, um angeblich Farbe für seinen Haushalt zu holen. Als er das Radiogerät bei dem Angeklagten sah, stellte er es zusammen mit dem Angeklagten auf einen ausländischen Sender ein und beide hörten den Nachrichtendienst des ausländischen Senders mehrfach ab. Während Pöppe in seiner polizeilichen Vernehmung angibt, 5 bis 6 mal bei dem Angeklagten den Auslandsnachrichtendienst gehört zu haben, hat der Angeklagte in seiner polizeilichen Vernehmung das Abhören von 4 bis 5 Fällen eingeräumt und will nach seinen Einlassungen in der Hauptverhandlung lediglich zweimal zugegen gewesen sein, als Pöppe versucht habe, Auslandssender einzustellen. Pöppe wurde von dem Angeklagten auf das Unerlaubte seines Treibens nicht hingewiesen und auch nicht gehindert, den Nachrichtendienst zu empfangen. Der Angeklagte hat vielmehr den Empfang selbst mit abgehört.

In dem Gewerbebetrieb des Angeklagten war der Zeuge Möske beschäftigt. Dieser will wiederholt wahrgenommen haben, dass der Angeklagte sich in seinen Reden gegen die Staatsführung ausgelassen habe. Einzelne Angaben über den Inhalt der Gespräche vermag Möske heute jedoch nicht mehr zu machen.

Als der Angeklagte im Mai 1943 den Bombenschaden erlitten hatte, fuhr er für einige Tage nach Ostpreußen, um seine dort weilende Frau aufzusuchen. Gelegentlich kam er einmal nach Sonnenberg, wo er bei der Bauernfrau Jaschinski Bier einkaufen wollte. Bei dieser Gelegenheit kam er auf die Kriegelage zu sprechen und erklärte: "Ja, es geht ja so nicht weiter, in 6 Wochen muß Schluß sein, Hitler wird gezwungen werden, zu kapitulieren." Er erzählte dann noch von dem Angriff auf Bochum, von seinem Bombenschaden und bemerkte hierbei: "Der Rundfunk habe bekanntgegeben, dass nur etwa 350 Tote zu beklagen gewesen seien, in Wirklichkeit seien es aber 3500 gewesen. In ganz Bochum würde nicht mehr gearbeitet, es müsse daher bald Schluß mit dem Kriege sein."

Den Gastwirt Siekmann in Bochum hatte der Angeklagte im Juni 1943 aufgesucht. Als über die Auswirkung der Terrorangriffe gesprochen wurde, erklärte er hierbei, dass hier die ganze Gegend kaputtgehauen würde und die Herren säßen in Berlin und kümmerten sich überhaupt nicht darum. Er führte dann noch weiter aus: "So geht das nicht mehr weiter, es muss bald Schluß sein, Hitler wird gezwungen werden, zu kapitulieren." Siekmann hatte bei den Unter-

redungen mit dem Angeklagten den Eindruck, als wenn er noch unter den Auswirkungen des Bombenschlages stünde.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten und den Bekundungen der vernommenen Zeugen. Der Angeklagte hat entgegen seiner polizeilichen Vernehmung bestritten, absichtlich den ausländischen Nachrichtendienst abgehört zu haben. Er muss zugeben, dass Pöppe zu ihm gekommen ist und ohne weiteres den Radioapparat auf Auslandsender eingestellt hat. Dabei kann er auch nicht bestreiten, dass er Pöppe an diesem Tun nicht hinderte. Infolge großer Störung soll der Empfang nicht gelungen sein, zumal mit seinem Koffergerät ein derart weiter Empfang auch nicht möglich gewesen sei.

Solche Einlassungen des Angeklagten können seine früheren Angaben nicht aufheben. Wenn sich auch die genaue Anzahl der einzelnen Fälle nicht mehr feststellen lassen wird, so kann der Angeklagte doch nicht ernstlich in Abrede stellen, dass zusammen mit Pöppe mehrfach versucht worden ist, den Nachrichtendienst ausländischer Sender abzuhören und dass beide auch derartige Sendungen wahrgenommen haben.

Soweit sich der Angeklagte gegenüber den Zeugen Jaschinski und Siekmann geäußert hat, hat er den Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Im übrigen kann bei den Bekundungen dieser Zeugen auch kein Zweifel daran bestehen, dass die Gespräche so geführt worden sind, wie in obigen Feststellungen wiedergegeben ist.

Der Angeklagte hat sich hiernach nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen strafbar gemacht. Er hat zusammen mit Pöppe absichtlich ausländische Sendernachrichten abgehört. Dabei ist es unerheblich, ob er selbst oder Pöppe den Apparat eingestellt hat. Auch für den Fall, dass Pöppe die Anregung zum Abhören der Sender gegeben hat und zuerst den Apparat einstellte, ist die Strafbarkeit des Angeklagten nach § 1 begründet; denn er war mit dem Tun des Pöppe einverstanden und wollte auch aus eigenem Willen den Nachrichtendienst mithören. Insoweit ist bei ihm ein absichtliches Abhören des feindlichen Nachrichtendienstes festzustellen.

Zugleich hiermit hat sich der Angeklagte nach § 2 aaO. schuldig gemacht; denn er hat durch das Bereitstellen der Abhörmöglichkeit an Pöppe den Nachrichtendienst auch verbreitet. Dass die empfangenen Sendungen geeignet sind, die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu gefährden, bedarf keiner weiteren Darlegung, da eine derartige Tendenz diesen Sendungen von vornherein vom Feinde beigelegt ist. Abhören und Verbreiten der Nachrichten stellt für den Angeklagten eine einheitlich natürliche Handlung dar. Diese Einheit des Handelns erfordert, dass die Tat auch rechtlich als einheitliche beurteilt wird (§ 73 StGB.).

Die Äußerungen des Angeklagten bei den verschiedenen Gelegenheiten erfüllen den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. I Ziff. 1 der KSStVO. Der Angeklagte hat sich in einer Weise über die Kriegsführung und die Kriegsaussichten ausgelassen, die geeignet ist, lähmend und zersetzend auf den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung einzuwirken. Ein anderer Sinn kann seinen Worten nicht beigelegt werden. Nur so wurden sie auch von den Zuhörern empfunden.

Dieser Auswirkungen war sich der Angeklagte auch bewusst. Zwar ist nicht zu verkennen, dass er bei seinen Redereien noch unter dem Eindruck des erlittenen Bombenschaden und seiner dabei erfolgten Verwundung stand. Es mag auch sein, dass während des Aufenthaltes bei seinen Verwandten in Ostpreußen er nicht das notwendige Verständnis für die durchgemachte Nervenbeanspruchung gefunden hat.



So kommt auch der Gutachter Dr. med. Herzfeld aus Gütersloh nach eingehender Untersuchung des Angeklagten über seinen Geisteszustand zu dem Ergebnis, dass die staatsfeindlichen Äußerungen des Angeklagten nach schwerster nervöser Belastung durch eine Verschüttung gemacht worden sind und er sich durch die außerordentlichen Verhältnisse zur Tatzeit - nach dem 14.5.1943, dem Tage des Bombenschadens - in hochgradiger affektiver Erregung befand. Wenn er auch nicht außerstande gesetzt wurde, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, so war diese Fähigkeit doch erheblich vermindert. Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Gutachters, welcher bei dem Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. II bejaht, im vollen Umfange an. Danach aber konnte der Angeklagte das Unerlaubte seiner Handlungsweise zur Tatzeit einsehen, wenn er auch nicht im vollen Umfange in der Lage war, den schwerwiegenden Inhalt seiner Worte abzuwägen. Die Auswirkungen seiner Redereien hat er jedoch erkannt. Der zur Strafbarkeit nach § 5 a a O. erforderliche subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Da die Redereien des Angeklagten gegenüber völlig fremden Personen erfolgten und er nicht davon ausgehen durfte, dass über sein Verhalten Stillschweigen bewahrt wurde, müssen sie auch als öffentlich getan gelten.

Das von dem Angeklagten begangene Rundfunkverbrechen wiegt sehr schwer. Wenn er auch keine Kenntnis davon gehabt haben wird, dass Pöppe noch in jüngster Zeit sich als kommunistischer Funktionär betätigte und er durch sein Treiben der illegalen Wühlarbeit des Kommunismus Vorschub leistete, so hat er doch zu einer Zeit, als der Ansturm des äußeren Feindes mit äußerster Härte anbrandete, den Gegnern des Deutschen Volkes das Ohr geliehen und ihnen die Möglichkeit geboten, ihre zersetzenden Einflüsterungen in das Deutsche Volk dringen zu lassen. Der Angeklagte hat hierdurch einen schweren Schlag gegen die Geschlossenheit der inneren Front geführt und sich somit gegen die lebensnotwendigen Interessen des Reiches gestellt. Ein derartiges Verbrechen kann nur mit harter Sühne belegt werden. Der Angeklagte hat durch die Tat sich als ehrvergessener Deutscher gezeigt und muss deshalb mit einer empfindlichen Zuchthausstrafe belegt werden.

Nach dem Umfang seiner Tätigkeit (Rundfunkverbrechen nach § 1 u. 2 VO.) hat der Senat eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus für erforderlich erachtet.

Nicht so schwer wiegt die von dem Angeklagten begangene Wehrkraftzersetzung. Die Auswirkungen des Fliegerangriffs hatten deutliche Spuren bei dem Angeklagten hinterlassen. Seine Nerven waren dieser Beanspruchung nicht im vollen Umfang gewachsen, sodaß dieses Verbrechen aus der verminderten Zurechnungsfähigkeit heraus zu beurteilen ist. Immerhin war der Angeklagte noch in der Lage, sich selbst zu kontrollieren und er hätte bei einiger Selbstzucht die zersetzenden Folgen seiner Redereien erkennen müssen. Wenn ihm auch durch die Strafe nahegebracht werden muss, dass er im Interesse des Volksganzen persönliche Regungen und Empfindungen zu unterdrücken hat, so erscheint es doch nicht notwendig, hierfür eine Zuchthausstrafe gegen ihn zu verhängen. Eine Gefängnisstrafe erfüllt diesen Strafzweck in jeder Hinsicht. Unter Berücksichtigung des § 51 Abs. II StGB. hat der Senat eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für die von dem Angeklagten begangene Wehrkraftzersetzung für angemessen erachtet.

Beide

Beide Strafen waren nach § 74 StGB. auf die erkannte Gesamtstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus zusammenzuziehen.

Die Ehrlosigkeit, die der Angeklagte durch sein Rundfunkverbrechen offenbart hat, erforderte weiterhin die Aberkennung der Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren.

Da die Länge der Untersuchungshaft nicht von dem Angeklagten zu vertreten ist, erschien es billig, ihm diese in voller Höhe mit 11 Monaten und drei Wochen auf die erkannte Freiheitsstrafe anzurechnen.

Die von dem Angeklagten benutzten Empfangsgeräte mußten nach § 1 der Rundfunk-VO. eingezogen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Müller,

Oberamtsrichter Willebrand  
ist krank und an der Unter-  
schriftleistung verhindert.  
gez. Müller,

gez. Lindscheid.



-----  
Ausgefertigt.

Hamm (Westf.), den 17. August 1944.

*Müller*, Justizangestellter  
als Urkundsbesitzer der Geschäftsstelle.



# Lebenslauf

435

(Nr. 46 Abs. 2 VollzD.)

des — der — Strafgefangenen — Bewährten —

Horsting, Christian

(Rufname)

(Familiename)

Ich bin als Sohn des Gulentum Friseur  
 Horsting Lorenz Krieger am 23. 5. 91.  
 zu Löhren geboren. Ich besuchte 8 Jahre  
 die Volksschule hier und die 2. Klasse an der  
 in Löhren 3. Jahre das Maler in Anstalt  
 wurde. Ich ging dann als Lehrling 1918  
 in die Malerwerkstatt in Löhren  
 in der am 1. 11. 1918 bei der  
 ich mit 20 J. meine Braut 185  
 in Löhren 1918. Nach 1 J. 7 M. 1919  
 habe ich als Lehrling hier, mit  
 in Löhren 4 mal verheiratet. Ich bin  
 hier 1 J. 7 M. mit meiner Lehrling  
 in Löhren 2. Klasse und mein Meister das hier  
 als Werkmeister 1918 habe ich auch  
 als Maler und Anstalt als Lehrling  
 gearbeitet. 1920 habe ich geheiratet  
 Ich habe mit 1924, meine Meister  
 in Löhren mit 1. 11. 1924 meine Braut  
 in Löhren mit 6 J. 8 M. geheiratet mit 1.  
 in Löhren. 1926 wurde ich mein Meister  
 in Löhren am 26. 11. 1926. Nach 1 J. 7 M. habe  
 ich mit meiner Braut